

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen

### **Initiative der kulturellen Autonomie Schlesiens e.V.**

Er hat seinen Sitz in Würzburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins

(1) Aufgabe, Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Bildung.

(1a) Zweck des Vereins ist die Pflege der deutsch – polnisch – tschechischen Beziehungen und der Völkerverständigung, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Nieder- und Oberschlesiens.

- Zielsetzung des Vereins ist die Förderung Schlesiens und der schlesischen Kultur in allen Ausprägungen und Charakters sowie der Entwicklung Schlesiens in seiner Gesamtheit, auf Basis einer regionalen Autonomie.

- Auf Grundlage des föderalen Konzeptes des „Europa der Regionen“ in Vordergrund stellt, sucht unser Verein den Austausch mit autonomen Gemeinschaften, Regionen und Gebietskörperschaften, Bundesländern und Kantonen die historisch, traditionell und kulturell gewachsen sind, einen wechselseitigen unterstützenden Dialog.

- Der Vereinszweck wird vor allem durch Tagungen, Konferenzen, und Symposien verwirklicht. Begegnungen von Bürgern wie auch Politikern, Knüpfung von Netzwerken, Öffentlichkeitsarbeit und Ausstellungen die die Pflege der deutsch – polnischen – tschechischen Beziehungen zum Gegenstand haben, sowie, auch innerhalb Polens und Tschechiens, - weitere Maßnahmen zur Förderung von Kultur, Bildung und Wohlfahrt.

(1b) Die Initiative der Autonomie Schlesiens e.V. ist eine unabhängige Institutionen für politische Bildung, sie ist eine konfessionell und parteipolitisch nicht gebundene Vereinigung der außerschulischen historisch – politischen – kulturellen Bildung.

- Der Verein will in Landeskunde, Kultur und Geschichte zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen und der Tschechische Republik i.w.S. fördern, insbesondere die politische Bildung als Element der Allgemeinbildung.

- Zweckdienlich ist der Gedanken – und Erfahrungsaustausch wie die Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Organisationen oder Institutionen auf Bundes-, zwischenstaatlicher und europäischer Ebene und der Einbeziehung von Wissenschaftlern und Politikern. Der Verein darf zur Erfüllung seiner Aufgaben sich Hilfe Dritter bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen will oder kann.

- Ziel ist es Toleranz-, Dialog- und Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken, demokratische Spielregeln zu verankern und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver Bürgerschaft und Partizipation beizutragen des weiteren

Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

- Die Ziele werden durch Fach- und Fortbildungstagungen, Seminare und Projekte im In- und Ausland, durch Fachkommissionen und Arbeitsgruppen erarbeitet sowie in Publikationen aller Art veröffentlicht.

Der Verein kann auch andere, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 (1a und 1b) diese Satzung mit trägt und fördert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Information und Publizistik

Die Projekte und Ergebnisse werden im öffentlichen Raum des Internet sowie in wissenschaftlichen und kulturellen Publikationen veröffentlicht.

### § 4 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern (Ordentliche Mitglieder) und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördert und unterstützen möchte.

(3) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, abschließend. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach

freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden.

(6) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Beratung und Hilfestellung im Rahmen der Zielsetzung in Anspruch zu nehmen.

(7) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge seiner Mitglieder, Mitgliedsumlagen, Förderbeiträge und Spenden gedeckt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(3) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod, Auflösung und/oder Löschung einer juristischen Person im Register.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
- seine Handlungen in erheblicher Weise dem Ansehen des Vereins schaden
- es mit der Zahlung der Monatsbeiträge oder eines Jahresbeitrages mehr als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.

(4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Versäumt das Mitglied die Fristgerechte Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes ist es mit dem ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt schriftlich per Brief, Epost oder Fax vier Wochen im Voraus i.d.R. mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich gegebene Anschrift gerichtet wurde. Mit der Einladung ist die zuvor vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Ein Mitglied kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht übertragen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

(3) Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, eine Auflösung des Vereins und der Widerspruch gegen einen Mitgliedsausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer protokolliert.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Unterstützung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## § 9 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vertretungsberechtigte Vorstand (VV) besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder von beiden ist dabei einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsberechtigten Mitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse gebunden.

## § 10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Dieser Geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er für den Haushalt und die Erstellung des Jahresberichtes zuständig.

(3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Mitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren oder einen anderen zuvor festgesetzten Zeitraum gewählt. Ein Vorstand bleibt von dieser Frist unberührt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

(5) Jeweils eines der Vorstandsmitglieder vertritt die deutsche bzw. die slawische Herkunft Schlesiens. Sie stellen sich durch eine gemeinsame Liste zur Wahl.

(6) Vorstandsmitglieder dürfen eine angemessene Vergütung erhalten. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine/n Geschäftsführer/in zu betrauen und geeignetes Personal entgeltlich zu beschäftigen.

(8) Projektleiter sollen wissenschaftlich ausgebildet sein, eine Lehrbefugnis nachweisen können oder anderweitig entsprechen qualifiziert sein.

(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(10) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 11 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Funktionsträger ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge.

## § 12 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben, datenschutzrechtliche Bestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen.

## § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die:

**"Stiftung Schlesien. Bayern -MMIX-"**

Der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.06.2011 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

-----  
Der Vorstand

Robert Starosta -----

Michael Majerski -----

Die Vereinsmitglieder zeichnen noch einmal mit dem Vorstand gesondert auf einen Beiblatt, das sich bei den Gründungsunterlagen befindet.